

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Band:** - (1923)  
**Heft:** 4

**Artikel:** 10. Ausstellung der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten in der Kunsthalle Bern vom 2.-30. September 1923  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-623458>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

deren Vereine die Bitte zu richten, sie möchten für ihre Vorstandsmitglieder auf die Zeitschrift «*Der Geistesarbeiter*» abonnieren, damit dieses Organ in verstärkter Masse zum Bindeglied zwischen den Zugehörigen des B. g. Sch. werden könne.

Wir unterbreiten dieses Gesuch hiemit unsern Sektionen und hoffen, dass sie es schon deshalb wohlwollend prüfen werden, weil die genannte verdienstvolle Zeitschrift gegenwärtig einen schweren Kampf ums Dasein führt.

## 10. Ausstellung der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

in der Kunsthalle Bern vom 2.—30. September 1923.

### *Bedingungen:*

(Unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung 1923 betr. Antrag Dumont.)

Sind zur Ausstellung berechtigt:

- A. Die Aktivmitglieder der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten.
- B. Damen, die Passivmitglieder der Gesellschaft sind, und die den Bedingungen, welche für unsere Aktivmitglieder gelten, entsprechen, d. h. die an einer nationalen oder an einer internationalen Kunstausstellung mit Jury ausgestellt haben. (Beschluss der Generalversammlung Olten 1913.)
- C. Kandidaten unserer Gesellschaft, die ebenfalls diese Bedingungen erfüllen. (Art. 6 der Statuten.)

### *Anmeldung.*

Anmeldungen für die Ausstellung sind bis **spätestens am 5. August 1923** an die *Kunsthalle Bern* zu richten, unter Benützung des Formulars, das mit dieser Nummer zugestellt wird.

Die Angaben des Formulars sind vollständig auszufüllen. Wird nachträglich eine Aenderung in irgend einem Punkte gewünscht, so ist hiervon besondere schriftliche Anzeige zu machen. Der Einsender bleibt vollständig verantwortlich für Schaden oder Verluste, die aus nicht übereinstimmenden Angaben zwischen Anmeldeschein und den auf Kunstgegenständen selbst befestigten Anhängezetteln entstehen.

*Anzahl der Werke.*

Die Zahl der Werke gleicher Technik ist für jeden Aussteller auf zwei festgestellt.

*Jury.*

Als Jury der Ausstellung amtet die neu zu wählende Jahresjury (Beschluss der letzten Generalversammlung).

*Einsendung.*

Alle zur Beurteilung und Ausstellung bestimmten Werke sind zu adressieren:

*An die Kunsthalle, Bern*

und sollen bis **spätestens am 20. August** eingeliefert sein. Werke, welche nach diesem Termin eintreffen, haben keinen Anspruch auf die durch diese Vorschriften gewährleisteten Rechte.

*Verpackung.*

An jedes Werk ist ein Anhängezettel zu befestigen. Dieser ist für jedes Werk genau und in Uebereinstimmung mit dem Anmeldeformular auszufüllen.

Auf der Aussenseite der Kiste sind Zeichen und Nummer anzubringen. Frühere ungültige Zeichen sind unleserlich zu machen.

Die von auswärts kommenden Werke sind einzeln in starke Kisten zu verpacken. Diese sind ausschliesslich mit Schrauben zu schliessen. Bei Werken unter Glas ist dieses mit gekreuzten Leinwandstreifen zu überkleben.

*Frachtbrief.*

Im Frachtbrief sind Zeichen und Nummer der Kiste zu wiederholen und in der Rubrik *Inhalt* der Name des Künstlers und der Titel des Werkes anzugeben.

Da nach schweizerischem Zolltarif gerahmte Bilder einem Eingangszoll unterliegen, so hat bei *Sendungen aus dem Ausland die Zolldeklaration vorschriftsgemäss und vollständig zu erfolgen* mit Angabe von *Urheber, Titel, Wert und Nettogewicht eines jeden Kunstgegenstandes* (bei Gemälden Rahmen inbegriffen).

Ueberdies ist im Frachtbrief ausdrücklich zu vermerken:

*Zur Freipassabfertigung beim Zollamt Bern.*

Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, fallen dem Einsender zu Lasten.



### *Kosten und Gefahr des Transportes.*

Von den Kosten des Hin- und Hertransportes der zur Ausstellung angenommenen Werke ist der Aussteller vollständig entlastet.

Bei Werken von aussergewöhnlichen Dimensionen oder ausserordentlichem Gewicht behält sich die Kunsthalle besondere Vereinbarungen vor.

Für die zur Ausstellung nicht angenommenen Werke übernimmt die Kunsthalle Bern keine Kosten.

Auf dem Herweg sowohl wie auf dem Rückweg erfolgt der Transport auf Gefahr des Einsenders.

Wünscht ein Aussteller, dass für den Rückweg sein Werk gegen die Gefahr des Transportes versichert werde, so hat er dies Begehren auf dem Anmeldeformular anzubringen.

### *Feuerversicherung, Haftung.*

Die Kunsthalle Bern versichert die eingesandten Werke gegen Feuer-schaden solange sie sich in ihrem Gewahrsam befinden.

Eine Haftung für Schädigungen oder Verluste anderer Art wird nicht übernommen. Wohl aber verpflichtet sich die Kunsthalle, den Werken sowohl beim Aus- und Einpacken als während der Ausstellung die möglichste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

### *Verkauf.*

Den Verkauf der ausgestellten Werke vermittelt ausschliesslich die Kunsthalle Bern.

Von allen solchen Verkäufen wird eine Verkaufsgebühr bezogen, gleichviel ob der Verkauf durch die Kunsthalle oder durch den Aussteller selbst abgeschlossen worden ist.

Diese Gebühr beträgt 10% des Katalogpreises, sofern das Werk vom Künstler selbst ausgestellt worden ist. Ueberdies sind 2% des Kaufpreises an die Unterstützungskasse zu entrichten.

Die Gebühr von insgesamt 12% ist nach dem Katalogpreis zu berechnen, auch wenn der Aussteller nachträglich eine Ermässigung zugestehen sollte.

Eine Erhöhung des einmal angegebenen Preises ist untatthaft.

Erklärt ein Aussteller sein ursprünglich als verkäuflich bezeichnetes Bild für unverkäuflich, solange es sich noch in Gewahrsam der Kunsthalle befindet, so hat er dafür an letztere die erwähnte Verkaufsgebühr zu entrichten.

Für die auf verkauften Werken allenfalls lastenden Zollgebühren hat der Käufer aufzukommen.

**Das Anmeldeformular liegt dieser Nummer bei. Der Wahlzettel wird nach Eingang der Anmeldung dem betr. Aussteller zugesandt.**

## VIII. Olympische Spiele (Paris 1924).

Nachdem wir bereits in Nr. 10/12 (Oktober/Dezember 1922) auf diese künstlerischen Wettbewerbe hingewiesen haben, können wir heute die hauptsächlichsten Bestimmungen des betr. Reglements bekanntgeben:

Für die Künstler der bei den Olympischen Spielen zugelassenen Nationen werden in Paris vom 15. Mai bis 27. Juli 1924 *Wettbewerbe in Malerei und Skulptur* veranstaltet. Die Kunstwerke werden an dem Ort der Olympischen Spiele, dem Stadion von Colombes, ausgestellt.

Gleichzeitig mit den Wettbewerben und am nämlichen Ort werden eine *Gemälde- und eine Skulpturausstellung* veranstaltet.

Nur solche Werke (Gemälde, Pastelle, Aquarelle, graphische Arbeiten — Rundfiguren, Reliefs, Medaillen), die direkt von der Idee des Sports inspiriert sind, können bei den Wettbewerben und in den Ausstellungen Aufnahme finden.

Für die Wettbewerbe kommen ausschliesslich Kunstwerke in Betracht, die laut schriftlicher Erklärung des Urhebers neu und unveröffentlicht sind. Andernfalls werden die Werke den Ausstellungen zugeteilt.

Die Anmeldungen für die Wettbewerbe und die Ausstellungen müssen vor dem 15. Dezember 1923 an das Comité Olympique Français, 30, Rue de Grammont, Paris 2<sup>e</sup>, eingesandt werden. Die Anmeldungen sollen enthalten: Bezeichnung der Werke, Grössenangabe, sowie alle von der «Commission des Arts et Relations Extérieures» verlangten Angaben. Medaillen und Medaillengruppen finden nur Aufnahme, wenn sie von den Künstlern selbst, und nicht vom Reproduzenten, eingesandt werden.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Anzahl der Werke für jeden Künstler zu beschränken und keine Werke von allzu grossen Dimensionen aufzunehmen. Immerhin gilt als Einzelwerk jedes Ensemble von Medaillen, die in einem Rahmen gefasst sind, dessen längste Seite nicht über 1,20 m misst.

Die Werke müssen vom 15. März an und bis spätestens am 15. April 1924 an Ort und Stelle eintreffen; die Transportkosten übernimmt der Absender. Die Sendungen müssen mit gut sichtbaren, französisch be-